

IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER – FÜR EINEN PERSPEKTIVWECHSEL IN DER FAMILIENPOLITIK!

INHALT

1. AUSGANGSLAGE	2
2. PERSPEKTIVENWECHSEL	4
2.1 Familienwirklichkeiten ernst nehmen	4
2.2 Kindeswohl als Maßstab	5
2.3 Mehr Gerechtigkeit für Sorgearbeit („care“)	6
2.4 Ein neues Verständnis von Subsidiarität	7
3. FORDERUNGEN	8
3.1 Kinderrechte stärken – Grundgesetz ändern	8
3.2 Kinder- und Familienperspektive im Sozialrecht stärken	10
3.3 Förderleistungen in der Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) Vorrang geben!	11
3.4 Kinder- und Familienarmut überwinden	13
3.5 Kooperationsverbot abschaffen - Kooperation gestalten	16
4. IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER	16
ANHANG: Formulierungsvorschläge gesetzliche Änderungen (Synopsis)	18

1. AUSGANGSLAGE



Das Verhältnis von Familie und Staat ist infolge eines globalen wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandels spätestens seit der Jahrtausendwende grundsätzlich neu zu bestimmen. Als wichtigste Ursachen für diesen Wandel sind zu nennen:

- > die Globalisierung der Arbeitsmärkte;
- > Flexibilisierung und zunehmende Prekarisierung der Beschäftigungsverhältnisse;
- > die Verschärfung der Ungleichheitslagen zwischen Arm und Reich;
- > der demographische Wandel und
- > die Bedeutung des Dienstleistungssektors für gerechte Teilhabe und das Wohlergehen derer, die auf Hilfe angewiesen sind.

Neben diesen allgemeinen gesellschaftlichen Entwicklungen treten für die Lebenssituation von Familien spezifische Veränderungen, wie höhere Anforderungen an Erziehung und Bildung sowie die Individualisierung der Rechte der Familienmitglieder, insbesondere der Kinder und Jugendlichen, aber auch neue Standards für Geschlechtergerechtigkeit und die Anerkennung gleichgeschlechtlicher Partnerschaften. Diese Entwicklungen haben zu einer Vielfalt privater Lebensformen geführt. Die bisherigen sozialstaatlichen Leistungen, die abgegrenzten Zuständigkeiten der Leistungsträger und auch das Kindschaftsrecht werden den veränderten Anforderungen nicht mehr gerecht.

Alle diese Entwicklungen und Herausforderungen erfordern ein Umdenken und neue Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Sozialpolitik. Die herkömmliche Interpretation des Art. 6 GG, wonach der Staat einer für den gesellschaftlichen Zusammenhalt grundlegenden Institution wie der Familie lediglich Schutz gegen Störung und Benachteiligung zu gewährleisten hat, hält den gegenwärtigen Anforderungen an einen demokratischen und sozialen Rechtsstaat, der für den gesellschaftlichen Zusammenhalt elementar auf Familien und deren Leistungen angewiesen ist, nicht mehr stand. Vielmehr geht es darum, wie in der zukunftsweisenden europäischen Sozialpolitikforschung seit Jahren diskutiert, Familie neben Markt und Staat als eine der drei tragenden Säulen wohlfahrtsstaatlicher Politik auf die Agenda zu setzen und entsprechend zu fördern. Das Sozialrecht und auch die rechtliche Stellung der Kinder sind weiterzuentwickeln.

Familienpolitik ist das Politikfeld, das für die Zukunftsfähigkeit einer Gesellschaft ebenso zentral wie unabdingbar ist. Zwar wurden in den letzten 10 Jahren punktuell wichtige Reformen, insbesondere in Bezug auf eine bessere Vereinbarkeit von Familie und Beruf, auf den Weg gebracht (z. B. der Ausbau der frühkindlichen Kindertagesbetreuung sowie die Einführung von Elterngeld und ElterngeldPlus). Familienpolitik wird dennoch nicht als prioritär, geschweige denn als maßgebliches Querschnittsthema behandelt, sondern allenfalls als Annex zu anderen Politikbereichen, etwa zur Arbeitsmarktpolitik. Die notwendige systematische Rücksicht auf Familien und deren vielfältige Anliegen sowie Geld, Zeit und Infrastruktur als Voraussetzung für die Ermöglichung von Familie vorzuhalten, wird nicht konsequent geübt. Denn ein konsistenter Politikansatz, der den engen Zusammenhang von Familien-, Arbeitsmarkt- und Sozialpolitik berücksichtigt, ist nicht zu erkennen. Stattdessen geben Recht und Politik gleichzeitig unterschiedliche Leitbilder vor und setzen gleichzeitig Anreize für widersprüchliche Lebensmodelle.¹ Es fehlt an politischen Konzepten und Gestaltungswillen, strukturelle Rahmenbedingungen für die Grundbedürfnisse von Familien und Kindern in ihrer Vielfalt und Unterschiedlichkeit zu schaffen.

¹ Sachverständigenkommission zur Erstellung des Ersten Gleichstellungsberichtes der Bundesregierung (Hg.), Neue Wege-Gleiche Chancen, Gleichstellung von Frauen und Männern im Lebenslauf mit Stellungnahme der Bundesregierung (Deutscher Bundestag, Drucksache 17/6240, 16.06.2011)

In den letzten Jahren schärfte sich allerdings die Aufmerksamkeit gegenüber Kindern, deren Wohl im Sinne von § 8 a SGB VIII und § 1666 BGB als besonders gefährdet gilt. Dies darf aber nicht den Blick darauf verstellen, dass es im Vorfeld dieser Zielgruppe, weit vor der im besonderen Einzelfall veranlassenden „Hilfe zur Erziehung“ (§§ 27 ff. SGB VIII), eine viel größere Gruppe junger Menschen gibt, die mit ihren Familien unter strukturell schlechten Bedingungen aufwachsen. Der wachsende Anteil von Kindern und Jugendlichen, die mit ihren Eltern in relativer Armut leben bzw. davon bedroht sind, ist alarmierend. Minderjährige sind in den meisten EU-Ländern stärker von Armut und sozialer Ausgrenzung betroffen als die Gesamtbevölkerung. Besonders hoch ist der Anteil der von Armut bedrohten Alleinerziehenden, Mehr-Kind-Familien und Familien mit Migrationshintergrund. Kennzeichnend für die aktuelle Lage ist, dass sich nach fast allen Merkmalen, mit denen Wohlstand und Wohlergehen gemessen wird, Bildung, Gesundheit, soziale Sicherung, Wohnen, Kultur und Integration, insbesondere bei Kindern und Jugendlichen ein „unteres Drittel“ herausgebildet hat, das unter prekären Bedingungen lebt.

In Deutschland sind die Chancen für Kinder in Schule und Ausbildung in besonderem Maße von der sozial-ökonomischen Lage der Eltern abhängig. Wenn ein immer größerer Anteil von Familien aufgrund ihrer sozial-ökonomischen und nicht selten von Bildungsferne geprägten Lebenslagen nicht über die notwendigen Handlungsmöglichkeiten und -fähigkeiten verfügt, um in ihrem Sinn Familie „gut“ zu leben, können sie auch nicht den hohen gesellschaftlichen Anforderungen und Erwartungen gerecht werden. Mit Blick auf die negativen Auswirkungen, die Armut und mangelnde Teilhabechancen für den gesamten Lebensverlauf von Kindern und Jugendlichen haben können, besteht dringend politischer Handlungsbedarf.

Es ist zu begrüßen, dass in den letzten Jahren nach intensiven Diskussionen Gesetzesänderungen zur Verbesserung des Kinderschutzes bei Gewalt und Vernachlässigung auf den Weg gebracht worden sind. Es greift aber familienpolitisch zu kurz, wenn Familien von Politik, Gesellschaft und auch (Fach) Öffentlichkeit – besonders nach medial aufbereiteten Einzelfällen von Gewalt oder Vernachlässigung – nur unter individuell begründeten Defiziten wahrgenommen werden. Denn der Hilfe- und Unterstützungsbedarf ist nicht (nur) persönlichem Scheitern geschuldet, sondern insbesondere der prekären sozial-ökonomischen Lebenslage, die sich vielleicht schon in der 2. oder 3. Generation verfestigt hat. Die auf der Individualisierung von Problemen und Konflikten beruhenden Unterstützungsangebote für Familien sind daher unzulänglich. Sie sind auf Defizit- und Risikominimierung oder Kompensation ausgerichtet. Die Angebote greifen erst, wenn bereits Probleme in größerem Umfang auftreten. Wichtiger ist dagegen, gelingendes Familienleben zu ermöglichen und zu fördern. Dazu müssen strukturelle sozialräumliche Hilfen vorgehalten werden, die niedrigschwellig allen Familien offene Unterstützungsmöglichkeiten aufzeigen. Es bedarf zugleich arbeitsmarkt- wie sozialpolitischer Reformen, um dem steigenden Anteil von in Armut lebenden Kindern und Jugendlichen entgegenzuwirken. Familienpolitische Maßnahmen müssen sich auf die Verbesserung der strukturellen Rahmenbedingungen für Familien konzentrieren.

Die UN-Kinderrechtskonvention (KRK)² wie Art. 24 der EU-Grundrechtecharta (GRCh)³ verpflichten zur besonderen Förderung von Kindern und ihren Eltern, beide schützen das Wohlergehen des Kindes. Die entsprechenden Teilhaberechte des Kindes fehlen im Grundgesetz noch. Die internationalen Staatenverpflichtungen der UN-KRK und die supranationalen europäischen Verpflichtungen geben Kindern eine eigene Rechtsposition und sind der Rahmen für das nationale Recht.⁴

² Übereinkommen über die Rechte des Kindes, beschlossen vom Bundestag mit Zustimmung des Bundesrates mit dem Umsetzungsgesetz am 17. Februar 1992 (BGBl. II 1992 S. 121); zu finden auch unter <http://www.institut-fuer-menschenrechte.de/menschenrechtsinstrumente/vereinte-nationen/menschenrechtsabkommen/kinderrechtskonvention-crc/>, aufgerufen am 26.8.16, 12.17 h.

³ Charta der Grundrechte der Europäischen Union vom 14.12.2007.

⁴ Durch den Vertrag von Lissabon, der am 11. Dezember 2009 in Kraft getreten ist, ist die Charta der Grundrechte Teil unseres nationalen Rechts. Darin enthalten ist der Auftrag, die sozialen Rechte des Kindes zu stärken.

Diese Entwicklungen und Herausforderungen lassen sich aus der Sicht von Familien nur durch grundlegend veränderte Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Sozialpolitik bewältigen. Familienpolitik muss als eigenständiger Politikbereich ebenso anerkannt werden wie als Querschnittsaufgabe. Insbesondere das Kindeswohl – und nicht seine Gefährdung – muss zum positiven Maßstab für das Handeln in Politik und Gesellschaft werden.

2. PERSPEKTIVENWECHSEL

Notwendig dazu ist ein Perspektivenwechsel in der Familienpolitik mit einem grundlegend veränderten Verständnis von öffentlicher Verantwortung für das Gelingen von Familie und insbesondere für das gelingende Aufwachsen der jungen Menschen. Die staatliche Gemeinschaft muss neben die Familien treten und strukturell fördernde, unterstützende und entlastende Rahmenbedingungen gestalten. Alle Familien brauchen Förderung. Gleichwohl gilt die besondere Verantwortung gegenüber denen, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind. Der Staat muss diejenigen stärker unterstützen, die für ihre Entwicklung und Teilhabe mehr Förderung benötigen. Das heißt alle Regelangebote und -leistungen müssen so ausgestaltet werden, dass Familien mit besonderem Unterstützungsbedarf einfachen Zugang und passende Hilfe finden.

Die traditionelle Zuweisung der Familie zum „rein“ Privaten, in das sich der Staat nur bei besonderer Veranlassung einmischen darf, muss als überholt gelten. Die Komplexität der Sozialisierungsfaktoren für junge Menschen zwischen privaten und öffentlichen Räumen, verdeutlicht die Verbindungen und Überschneidungen von privat und öffentlich. Daraus ergibt sich die Notwendigkeit, dass die verschiedenen Akteure im Sozialraum effektiv zusammenarbeiten müssen.

Das beinhaltet auch die Anforderung, alle Angebote, Dienste und Einrichtungen stärker als bisher an den Grundsätzen einer transkulturellen⁵ Arbeit mit Familien auszurichten. Hiermit wird kein neuer, besonderer Maßstab für zuwandernde Menschen begründet, sondern das formuliert, was generell für die sozialstaatliche Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe gelten muss.

2.1 FAMILIENWIRKLICHKEITEN ERNST NEHMEN

Familie als Freiheitsrecht erweist sich in der Realität als Vielfalt von Lebensformen, Lebensstilen und Mentalitäten. „Die eaf geht von einem erweiterten oder offenen Familienbegriff aus: Sie betrachtet alle Formen des Zusammenlebens als Familie, in denen Eltern für Kinder und Kinder für Eltern Verantwortung und Sorge tragen. Der Begriff der Familie umfasst neben der Ehe auch unverheiratete Paare und Lebensgemeinschaften mit gemeinsamem oder nicht gemeinsamem Kind, die Ein-Eltern-Familie sowie Stief-, Patchwork- oder Fortsetzungsfamilien. Die eaf bezieht auch Lebenspartnerschaften und umfassende durch Verwandtschaft verbundene Gemeinschaften in ihren Familienbegriff ein.“⁶

⁵ Der Begriff der Transkulturalität geht im Gegensatz zur Interkulturalität und Multikulturalität davon aus, dass Kulturen nicht homogene, klar voneinander abgrenzbare Einheiten sind, sondern, besonders infolge der Globalisierung, zunehmend vernetzt und vermischt werden.

⁶ Familienpolitische Leitlinien der eaf, S. 7

Die ordnenden Muster und Zeitstrukturen des Industriezeitalters sind weitgehend aufgelöst. Jede einzelne Familie steht von Anfang an in einem permanenten Herstellungs-, Veränderungs-, und Anpassungsprozess mit ganz besonderen Herausforderungen in den häufig zu gestaltenden Übergangssituationen. In der besonderen Fähigkeit, unter diesen Bedingungen Liebe, Geborgenheit und Fürsorge füreinander verbindlich zu leben, haben Familien nach wie vor ihren hohen Wert als „sinnstiftenden Lebensraum und Ort verlässlicher Sorge“.⁷ An dieser Wirklichkeit muss sich Politik orientieren, Pluralität als eigentlichen Wert von Familie anerkennen und Familien in ihrer Vielfalt und Dynamik unterstützen. Dazu gehört es auch, auf einengende normative Leitbilder und Typisierungen zu verzichten und stattdessen Männer und Frauen zu befähigen, ihre präferierten Lebensentwürfe auch realisieren zu können.

Alle Familien brauchen Förderung. Gleichwohl gilt die besondere Verantwortung gegenüber denen, die besonders auf Unterstützung angewiesen sind. Wenn dem Staat „jedes Kind gleich viel wert ist“, muss er diejenigen stärker unterstützen, die für ihre Entwicklung und Teilhabe mehr Förderung benötigen. Deshalb sind alle Regelangebote und -leistungen, insbesondere die für Integration und Entwicklung junger Menschen und Familien, auf ihre Bedarfsgerechtigkeit sowie auf ihre tatsächliche Erreichbarkeit zu überprüfen. Ein solches Konzept orientiert sich nicht an idealisierenden Vorstellungen, sondern zielt darauf, ungleiche Ausgangsbedingungen zu kompensieren. Hiermit wird kein neuer Maßstab für Zuwanderer begründet, sondern das formuliert, was generell für die sozialstaatliche Gewährleistung sozialer Gerechtigkeit und Teilhabe gelten muss.

2.2 KINDESWOHL ALS MASSSTAB

„Kindeswohl“ bedeutet mehr als die Abwesenheit von Gefährdung. Der Begriff „Kindeswohl“ ist in juristischer Perspektive der wichtigste Bezugspunkt sowohl der UN-KRK wie auch in unserer Rechtsordnung.

Das „Kindeswohl“ ist Leitprinzip im Familien-, wie auch im Kinder- und Jugendhilferecht; es ist Eingriffslegitimation des Staates in Elternrechte bei Kindeswohlgefährdung und Entscheidungsmaßstab der Gerichte bei Elternkonflikten und verfahrensleitendes Prinzip. Juristisch handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der im Einzelfall unter Rückgriff auf aktuelle Erkenntnisse der Psychologie, der Sozialwissenschaft, der Medizin und der Sozialpädagogik auszufüllen ist. Wie diese Erkenntnisse sich entwickeln, wandelt sich auch das Verständnis von „Kindeswohl“. „Kindeswohl“ beschreibt gleichermaßen einen Zustand, wie auch ein in die Zukunft gerichtetes Optimierungsgebot. In dem Begriff des „Wohlseins“ fließen subjektive (Wohlbefinden und Wille des Kindes) und objektive Aspekte (feststellbare Tatsachen guten Befindens) zusammen. Dazu gehören Grundbedürfnisse des Kindes nach Liebe und Zuwendung, stabilen Bindungen, nach Wohnung, Ernährung, Gesundheit, Schutz vor Gefahren sowie die Vermittlung von Wissen, Bildung und sozialen Kompetenzen. Es ist im Einzelfall in interdisziplinärer Betrachtung zu klären, ob diese Grundbedürfnisse, wie sie auch in § 1 SGB VIII konkretisiert sind, erfüllt sind.

Diese Grundbedürfnisse des „Kindeswohls“ sind heute nach den Vorgaben der UN-KRK zu bestimmen. Dabei darf nicht länger ein paternalistisches Verständnis, „wir wissen, was für Kinder gut ist“, gelten. Der Kinderrechte-Ansatz (verpflichtende Beachtung der (Grund)Rechte von Kindern) muss Auslegungs-

⁷ Zwischen Autonomie und Angewiesenheit. Familie als verlässliche Gemeinschaft stärken. Eine Orientierungshilfe des Rates der EKD, Gütersloh, 2013, S. 14

prinzip werden. Die englische Fassung der UN-KRK spricht dem folgend von „best interest of child“ als Leitprinzip. Dieser Ansatz umfasst den auch im deutschen Verfassungsrecht anerkannten Grundsatz, dass Kinder eigene (Grund)Rechte haben, diese Rechte unteilbar und universell sind. Kinder müssen als eigenständige Persönlichkeiten und (Rechts)Subjekte respektiert und anerkannt werden. Die UN-KRK enthält gleichgewichtige Schutz-, Förder- und Beteiligungsrechte. Ob das „Kindeswohl“ gewahrt ist, entscheidet sich entlang der Beachtung dieser Rechte im Einzelfall. Die Beziehung von Kindern zu ihren Eltern besteht auf der Basis gleicher Grundrechte. Zugleich gehört es nach Art. 5 UN-KRK zu den Kinderrechten, dass der Staat die Rechte der Eltern achtet, sie in ihrer Elternverantwortung stärkt und zugleich an die Werteordnung der Konvention bindet. Nicht ein polarisierendes Gegenüber von Kinder- und Elternrechten, sondern eine Verknüpfung der Elternrechte mit den Kinderrechten sichert das „Kindeswohl“. Über die individuelle Betrachtung hinaus verpflichtet Art. 3 UN-KRK zur vorrangigen Berücksichtigung des „Kindeswohls“ im legislativen, administrativen und gerichtlichen Handeln. „Kindeswohl“ im Verständnis der Rechte der Konvention muss Abwägungsgesichtspunkt wie auch verbindliche Ermessensleitlinie sein. Dabei obsiegen die Interessen des Kindes nicht immer, der Staat muss jedoch stets transparent machen, inwieweit Belange des Kindes berücksichtigt worden sind.

Dem für staatliches Handeln geltenden Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber familiärer Eigenverantwortung und Selbstbestimmung steht ein staatliches Fördergebot gegenüber. Richtig verstandene Subsidiarität zeigt sich nicht an einem Höchstmaß an Zurückhaltung staatlichen Handelns, sondern in der Verantwortung des Staates für die Gewährleistung strukturell guter Bedingungen für alle. Das heißt, öffentliche Förderung erfolgt nicht erst dann, wenn Familien nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen. Vielmehr geht es darum, generell für kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen Sorge zu tragen und durch ein umfassendes, vielfältiges und alltagstaugliches Angebot an unterstützenden und entlastenden Förderleistungen, wie insbesondere familienbezogene Bildung, Beratung und Erholung, die „Kleine Einheit“ in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich Familie zu leben.

2.3 MEHR GERECHTIGKEIT FÜR SORGEARBEIT („CARE“)

Familie ist bis heute der zentrale und unverzichtbare Ort, an dem Menschen füreinander einstehen und Sorge für andere übernehmen. Dies gilt neben der Versorgung, Betreuung und Erziehung der Kinder, die hier im Mittelpunkt der Erörterung stehen, auch für die Unterstützung und Betreuung pflegebedürftiger und kranker Angehöriger. Die Übernahme von Verantwortung und die Fürsorge füreinander sind geradezu das konstitutive Merkmal von Familie, auch in der neuen Vielfalt von Familienformen. Doch genau diese Aufgabe, die traditionell selbstverständlich und unbezahlt vor allem von Frauen übernommen wird, ist angesichts des weltweiten wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Wandels, der die Lebens- und Gestaltungsbedingungen von Familie betrifft, nicht mehr ausschließlich privat und von Einzelnen zu leisten. Mit der globalen ökonomischen Entwicklung, der Veränderung der Arbeits- und Beschäftigungsverhältnisse, ihrer Flexibilisierung und Prekarisierung, wird die Erwerbstätigkeit grundsätzlich aller Erwachsenen einer Familie vorausgesetzt, denn das männliche Ernährermodell hat sich weitgehend überlebt.⁸ Damit aber ist nicht nur in Deutschland, sondern in den westlichen Industrienationen eine Lücke in der Versorgung all derer entstanden, die auf Betreuung, Fürsorge und Pflege angewiesen sind – ein sogenanntes Care-Defizit. Dieses ist nur in einer gemeinsamen gesellschaftlichen

⁸ Das Ernährermodell hat sich aus mehreren Gründen überlebt, um nur die bedeutsamsten zu nennen: Ein Erwerbseinkommen reicht zur Versorgung einer Familie i. d. R. nicht mehr aus, weder gegenwärtig noch im Hinblick auf die Altersversorgung. Geringere Kinderzahlen und eine gute Ausbildung von Frauen führen dazu, dass Frauen auch erwerbstätig sein wollen.

und politischen Anstrengung zu beheben. Denn auch im öffentlichen Sektor fehlen die notwendige Infrastruktur sowie die personellen und professionellen Kräfte, die Familien entlasten könnten. Um die Lücken zu füllen, ist ein Schattenarbeitsmarkt prekärer Beschäftigung entstanden, auf dem Minijobberinnen, Schwarzarbeiterinnen und Migrantinnen⁹ in globalen Sorgeketten (care chains) unverzichtbare Betreuungsarbeit leisten, jedoch zu rechtlosen oder rechtlich ungeklärten Bedingungen. Dabei hat die Internationale Arbeitsorganisation 2011 zum ersten Mal auch für in der Familie Beschäftigte ein „Überkommen über menschenwürdige Arbeit für Hausangestellte“ (ILO 189) verabschiedet, das von der BRD ratifiziert, jedoch bisher nur ungenügend umgesetzt wurde.

Da fürsorgliche Arbeit (care) sowohl als bezahlte wie unbezahlte Sorgetätigkeit, im Privaten wie auch beruflich, geleistet wird, ist über unterschiedliche Formen der Anerkennung, Berücksichtigung und Honorierung nachzudenken. Zu fordern ist grundsätzlich die Aufwertung dieser Tätigkeiten durch bessere Bezahlung, durch Qualifizierung und Professionalisierung aller erziehenden, betreuenden und pflegenden Tätigkeiten im Berufssystem. Aber auch die fürsorglichen Aufgaben in der Familie sind zwischen Männern und Frauen gerechter zu verteilen. Hierzu sind Anreize zu schaffen, z. B. die Väterrechte und Väterpflichten über die gleichberechtigte Teilung der Elternzeiten zu stärken, die Honorierung bzw. Anrechnung von Bonuspunkten für Väter und Mütter in den beruflichen Laufbahnen sowie die Aufwertung im Rentensystem umzusetzen. Die Anerkennung bzw. bessere Bezahlung von fürsorglichen Leistungen, die unmittelbar kein Geld einbringen, zahlen sich jedoch langfristig aus, wenn anstelle der Nutzenrechnungen einer bisher dominanten politischen Ökonomie, die sich lediglich an Marktgesetzen orientiert, eine „moralische Ökonomie“, und eine „Ethik der Sorge für andere“ zum Maßstab sozialer Politik wird.

Deutlich wird: Wenn der gesellschaftliche Zusammenhalt und die Zukunftsfähigkeit unserer Gesellschaft gewährleistet werden soll, bedarf es der Neuausrichtung sozialstaatlicher Politik. Dazu ist die unbezahlte Sorgearbeit aus ihrer Zuweisung ins „Private“ zu lösen. Eine Neuverteilung von öffentlicher und privater Verantwortung ist im Hinblick auf Familie und insbesondere auf das Wohl der Kinder notwendig. In den nordischen Ländern spricht man von *Caring states* und meint damit nicht Bevormundung und Kontrolle, sondern mehr Freiheit für die Einzelnen durch die Bereitstellung einer sozialen Infrastruktur und die Selbstverständlichkeit sozialstaatlicher Förderung und Leistungen, die allen ein selbstbestimmtes Leben und gerechte Teilhabe ermöglichen. Nur durch Entlastung und zusätzliche Hilfen sowie materielle Absicherung bei der Erziehung der jungen Menschen, der Betreuung von Kindern und bei den Pflegeaufgaben ist für beide Eltern soziale Teilhabe möglich. Schließlich sind das Recht, Betreuung, Bildung und Pflege zu empfangen, ebenso wie das Recht und die Pflicht, für andere zu sorgen, ein Bürger- und Menschenrecht.¹⁰

2.4 EIN NEUES VERSTÄNDNIS VON SUBSIDIARITÄT

Die besondere Verantwortung gegenüber Kindern und Jugendlichen erfordert ein grundlegend anderes, erweitertes Verständnis von öffentlicher Verantwortung. Dazu gehört eine Neuinterpretation des „Subsidiaritätsprinzips“ im Verhältnis zwischen Kindern, Eltern und Staat: Der für staatliches Handeln geltende Grundsatz der Nachrangigkeit gegenüber familiärer Eigenverantwortung und Selbstbestimmung hat konstitutiv auch einen gewährleistenden Teil. Dieser bezieht sich auf die Stärkung indivi-

⁹ Hier wird nur die weibliche Form verwendet, um zu betonen, dass von dieser Form prekärer Arbeitsverhältnisse im Care-Bereich fast ausschließlich Frauen betroffen sind.

¹⁰ vgl. hierzu Europäische Sozialplattform 2011 und die Initiative bei der UNO, Care als Menschenrecht, zu erklären

dueller Fähigkeiten, aber auch die Verbesserung familiengerechter struktureller Rahmenbedingungen. Richtig verstandene Subsidiarität zeigt sich nicht in einem Höchstmaß an Zurückhaltung staatlichen Handelns, sondern in dessen Verantwortung für die Gewährleistung strukturell guter Ermöglichungsbedingungen für alle. Das heißt, öffentliche Förderung sollte nicht erst dann erfolgen, wenn Familien nicht (mehr) in der Lage sind, ihre Aufgaben zu bewältigen. Vielmehr geht es darum, generell für kinder- und familienfreundliche Lebensbedingungen Sorge zu tragen und durch ein umfassendes, leicht zugängliches und alltagstaugliches Angebot an unterstützenden und entlastenden Förderleistungen die „Kleine Einheit“ strukturell in die Lage zu versetzen, eigenverantwortlich Familie zu leben.

Mit dieser Auslegung von „Subsidiarität“ entwickelt sich zwischen Familien und staatlicher Gemeinschaft ein partnerschaftliches Gewährleistungsverhältnis in Bezug auf das Wohlergehen der jungen Menschen. Das schränkt Familie nicht ein, sondern sorgt vielmehr realitätsbezogen für ein höheres Maß an eigenverantwortlich leistbarer familiärer Aufgabenwahrnehmung. Es berührt nicht die grundsätzlich gebotene besondere Rolle des Staates im Blick auf die Rechte der Eltern und Familie.

Ein solches Umdenken bedeutet nicht die Auflösung der Unterscheidung zwischen Privatheit und Öffentlichkeit, es überwindet vielmehr die prinzipielle Gegensätzlichkeit und Abgrenzung als vermeintlich grundlegend verschiedene Welten. Das geschichtlich geprägte, idealisierte Bild setzt Familie als selbstverständlich voraus und funktionalisiert sie als Reproduktionsinstanz. Familie ist aber ein komplexer Gestaltungsprozess – ein „Doing Family“, das sich nicht automatisch ergibt, sondern aktiv von den Familienmitgliedern geleistet werden muss. Diese „Herstellungsleistung“ ist nicht voraussetzungslos. Sie erfordert staatliche Rahmenbedingungen, die Familien dabei unterstützen, Fürsorgeaufgaben im Alltag wie im Lebensverlauf verlässlich leisten zu können. Familie als vom Grundgesetz garantiertes Freiheitsrecht bedeutet Freiheit „vor“ dem Staat, zugleich aber auch Freiheit „im“ und vor allem auch Freiheit „durch“ den Staat.

3. FORDERUNGEN

Aus dem aufgezeigten Perspektivenwechsel ergeben sich folgende zentrale Forderungen:

3.1 KINDERRECHTE¹¹ STÄRKEN – GRUNDGESETZ ÄNDERN

Der eaf als evangelischer familienpolitischer Verband ist die Wahrung von Elternrecht und Familienautonomie ein besonderes Anliegen. Kinder weiterhin nur als Inhalt von Elternrecht im Grundgesetz zu nennen, widerspricht jedoch dem grundlegend veränderten gesellschaftlichen Verständnis und den völkerrechtlichen, wie verfassungsrechtlichen Verpflichtungen. Dass Kinder Träger eigener Grundrechte sind, muss in der Verfassung ausdrücklich anerkannt werden. Gleiches gilt für die Gewährleistung der individuellen Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung, auf Schutz und Beteiligung und die besondere Berücksichtigung relevanter Kindeswohlinteressen bei allen Maßnahmen, die Kinder und Jugendliche betreffen. Eine Verfassungsänderung, verbunden mit einem breiten gesellschaftlichen Diskurs über die (Grund)Rechte des Kindes und die Erwartungen an Elternverantwortung

¹¹ Damit sind Kinder und Jugendliche bis 18 Jahre gemeint. Der sprachlichen Einfachheit halber ist in der Regel von Kindern die Rede.

und Elternrecht ist mehr als ein symbolischer Akt, die verpflichtende Beachtung der Grundrechte von Kindern und Jugendlichen in allen Politikbereichen auch außerhalb von Kinder-, Jugend- und Familienpolitik ist dadurch besser durchsetzbar. Die Offenlegung der besonderen Interessen junger Menschen i. S. v. Artikel 3 UN-KRK ist generell für Gesetzgebung und einschlägiges Verwaltungshandeln im Sinne eines Kinder-Mainstreaming obligatorisch zu machen.¹²

Die entsprechenden Diskussionen zur Verankerung der Rechte des Kindes im Grundgesetz bewegen sich seit langem im Pro und Kontra. Eine notwendige Mehrheit für eine Verfassungsänderung ist bislang nicht gefunden. Ein Gegenargument lautet, Kinder seien gemäß der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts bereits jetzt schon wie „jeder“ andere auch Rechtsträger aller im Grundgesetz verankerten Grundrechte. Diese Position übersieht, dass typischerweise den Kindern zustehenden Grundrechte sich nur explizit „gefördert“ verwirklichen lassen, d. h. dass Kinder alleine ihre Rechte kaum durchsetzen können. Sie brauchen dazu erwachsene Fürsprecher und staatliche Akteure, die sich die Verwirklichung der Rechte der Kinder als bedeutsames Anliegen zu eigen machen. Deshalb muss die besondere Verantwortung der staatlichen Gemeinschaft für kindgerechte Lebens- und Entfaltungsbedingungen im Grundgesetz verankert werden (s. 2.2).

Zudem ist ein Verständnis für die Subjektstellung eines Kindes im Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, in der Verwaltung und bei den Familiengerichten nicht hinreichend ausgeprägt. Erst mit einer Einfügung von Kinderrechten im Grundgesetz werden Kinderrechte als normatives Leitbild des Staates ausdrücklich und transparent verfassungsrechtlich anerkannt und die Bindung des staatlichen Handelns an Kinderrechte gestärkt. Dies gilt besonders für die Beteiligung von Kindern in Verwaltungsverfahren und vor Familiengerichten.

Ein weiterer Einwand gegen eine Grundgesetzänderung wird mit der Sorge begründet, dass die besondere Betonung von Kinderrechten neben dem Elternrecht zwingend zu dessen Einschränkung führe. Mit der Anerkennung des Kindes als Rechtssubjekt ist nach Auffassung der eaf keine Einschränkung der Elternrechte verbunden. Der verfassungsrechtliche Schutz der Elternrechte vor Eingriffen des Staates ist durch Art. 6 Abs. 2 und 3 GG garantiert; die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hat ihn konkret ausgestaltet. Indes können Eltern-Grundrechte und Kinder-Grundrechte kollidieren, wenn Eltern ihrer Elternverantwortung nicht gerecht werden und ihr Elternrecht durch aktives Handeln oder Nichthandeln (Vernachlässigung) missbrauchen. In dieser Situation einer unauflösbaren Konfrontation müssen die Eltern-Grundrechte nach dem Grundgesetz zurücktreten, weil Kinder in der verletzlicheren Position sind und die Eltern regelmäßig als diejenigen ausfallen, die vorrangig für Schutz und Rechte ihrer Kinder einstehen. Wenn zugleich – quasi als Kehrseite der Kinderrechte – das Recht der Eltern auf Hilfe, Unterstützung und gute Rahmenbedingungen für die Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung aufgenommen wird, führt die Verstärkung der Kindergrundrechte zu einer Stärkung der Elternrechte.

Wichtig ist, dass jeweils die dem Grundrecht des Kindes bzw. der Eltern entsprechende Verantwortung des Staates, Kinderrechte zu gewährleisten, besonders betont wird. Als Maßstab für die zulässige Detaillierung einer Grundgesetzbestimmung kann die im Jahre 1994 vorgenommene Einfügung in Artikel 3 GG gelten mit der ausdrücklichen Verpflichtung des Staates, die „tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung“ zu „fördern“ und „auf die Beseitigung bestehender Nachteile hinzuwirken“.¹³ So wie hierdurch die Gleichberechtigung zwischen Frauen und Männern aktiv zu fördern ist, müssten auch die entsprechenden Lebens- und Entfaltungsbedingungen für Kinder und Familien (strukturelle Rahmenbedingungen) positiv gestaltet werden.

¹² Dies sollte in der Geschäftsordnung der Bundesregierung verankert werden, entsprechend dem Verfahren für das Gender-Mainstreaming.

¹³ Artikel 3 Abs. 2 Satz 2 GG: „Der Staat fördert die tatsächliche Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern und wirkt auf die Beseitigung bestehender Nachteile hin.“

Für eine Aufnahme von Kindergrundrechten in die Verfassung spricht zudem die völkerrechtliche Verpflichtung, die UN-KRK und Art. 24 EU-Grundrechte-Charta umfassend umzusetzen. Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat wiederholt erklärt, dass er es begrüßen würde, wenn die Staaten die Grundprinzipien der UN-KRK in die nationalen Verfassungen übernehmen würden, und Deutschland mit Blick auf das Grundgesetz aufgefordert, diesen Schritt zu gehen. Einige Länderverfassungen haben bereits Kinderrechte aufgenommen. Die eaf schließt sich daher der entsprechenden Forderung von Jugend- und Kinderrechtsorganisationen, wie auch dem 14. Kinder- und Jugendbericht¹⁴, an:

- › Jedes Kind hat das Recht auf Achtung seiner Würde und Unverletzlichkeit seiner Person. Jedes Kind hat das Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit. Jedes Kind hat das Recht auf Achtung als eigenständige Rechtspersönlichkeit.
- › Jedes Kind hat das Recht auf Förderung seiner körperlichen, geistigen und seelischen Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Es ist Aufgabe der staatlichen Gemeinschaft, die Eltern bei der Wahrnehmung ihrer Erziehungsverantwortung zu unterstützen.
- › Jedes Kind hat ein Recht auf Schutz vor Gewalt, Vernachlässigung und Missbrauch.
- › Jedes Kind hat das Recht auf Beteiligung in Angelegenheiten, die es betreffen. Seine Meinung ist entsprechend seinem Alter und seiner wachsenden Selbstbestimmungsfähigkeit zu berücksichtigen.
- › Der Staat ist verpflichtet, bei allen Maßnahmen die Kinder und Jugendliche betreffen, den Vorrang des Kindeswohls zu beachten.

Es wird hier von einem weiteren Formulierungsvorschlag abgesehen. Die bereits zahlreich vorhandenen plädieren für einen zusätzlichen Artikel im Grundgesetz – entweder im Kontext von Artikel 2 (Freiheit der Person) oder in Verbindung mit Artikel 6 (Ehe und Familie). Im weiteren Diskurs sollte die hier angelegte Überlegung mit bedacht werden, statt eines zusätzlichen Artikels zwei Ergänzungen vorzusehen: Zum einen in Artikel 2 zur Betonung der besonderen Subjektstellung des Kindes als Persönlichkeitsrecht, zum anderen in Artikel 6 zur besonderen Förderverantwortung gegenüber Eltern und Familien.

3.2 KINDER- UND FAMILIENPERSPEKTIVE IM SOZIALRECHT STÄRKEN

Obwohl die Politik dem Thema Familie eine hohe Bedeutung zumisst und im Grundgesetz die Förderung der Familie verankert ist, zeigt sich in den einzelnen Sozialgesetzbüchern (SGBs), dass Familie und Kinder fragmentarisch und inkonsistent behandelt werden und unterschiedliche Gewichtungen in den einzelnen Rechtskreisen vorliegen. Dies ist zu verändern, um die in der Kinderrechtskonvention verankerten sozialen Rechte von Kindern zu verwirklichen.

Die grundrechtlich gebotene generelle Berücksichtigung der Rechte der Kinder und Familien hat aus der Perspektive der Förderung besondere Relevanz für das gesamte Sozialleistungsrecht. Die Erfüllung dieser Verpflichtung kann nicht ausschließlich an einen Teil der Sozialgesetzbücher, die „Kinder- und Jugendhilfe“ (SGB VIII) delegiert werden. Um die kindgerechte Anwendung des Sozialrechts zu sichern, sind die sozialen Rechte des Kindes als Aufgabe in alle Sozialgesetzbücher aufzunehmen. Deutschland hat mit Art. 26 UN-KRK das Recht jedes Kindes auf Leistungen der sozialen Sicherheit anerkannt. Der Katalog sozialer Rechte im ersten Abschnitt des SGB I ist der Ort, um sowohl das soziale Recht jedes Kindes zu betonen, als auch das Recht auf Sorge für andere gesetzlich zu verankern. § 1 Abs. 1 Satz 2 SGB I konkretisiert die Grundprinzipien des Sozialrechts und muss daher entsprechend der neuen Schwerpunktsetzungen in der Familien- und Sozialpolitik angepasst werden.

¹⁴ Deutscher Bundestag, Drucksache 17/12200, 30.01.2013

Mit derartigen Einfügungen (konkreter Vorschlag s. Anhang) findet im Sinne von Artikel 3 UN-Kinderrechtskonvention die Verpflichtung zur generellen Beachtung der besonderen Anliegen von Kindern und Jugendlichen eine eindeutige Grundlage. Damit mittelbar erfasst ist der besondere Anspruch der Familien auf entsprechende Unterstützung und Förderung. Auf dieser Grundlage wäre es auch angemessen, entsprechende „Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen“ obligatorisch zu machen.¹⁵ Gemäß dem ange-mahnten Perspektivwechsel soll hier die zweite Einfügung in § 1 Abs. 1 S. 2 SGB I „Sorge für Andere“, die Pflege, Erziehung und Betreuung von Kindern umfasst, als Leitnorm des Sozialrechts verankert werden.

Weitere Änderungsvorschläge zur Berücksichtigung des Wohls junger Menschen im SGB I (§§ 6, 8 und 11) finden sich im Anhang. Änderungsvorschläge zum SGB II (Grundsicherung, § 9) werden in Kapitel 3.4 sowie in der Synopse aufgeführt.

Ein weiterer Baustein sind „sorgegerechte Sozialleistungen“. Für Kinder besteht für den Fall der Erkrankung gegebenenfalls der sozialversicherungsrechtliche Anspruch auf bezahlte Freistellung der Eltern von der Arbeit. Grundlage ist bei Erkrankung des Kindes heute § 45 SGB V (Gesetzliche Krankenversicherung). Das Kinderpflegekrankengeld nimmt das Recht des Kindes, gepflegt zu werden und das Recht eines Elternteils zu pflegen auf. Um die sorgerechte Anwendung des Sozialrechts zu sichern, ist das Recht, Pflege zu empfangen und sich daran zu beteiligen, als Aufgabe des Sozialgesetzbuchs und sozialer Rechte aufzunehmen. Der nur im SGB XI verankerte Grundsatz, dass die pflegerische Versorgung der Bevölkerung eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe ist (§ 8 SGB XI), muss auch für die Versorgung und Erziehung von Kindern gelten. Das Prinzip fürsorglicher Praxis muss Eingang in alle Sozialgesetzbücher finden. Der Katalog sozialer Rechte im ersten Abschnitt des SGB ist der passende Ort, um das Recht, gepflegt zu werden und zu pflegen zu verankern.

3.3 FÖRDERLEISTUNGEN IN DER KINDER- UND JUGENDHILFE (SGB VIII) VORRANG GEBEN!

Das Grundanliegen des Kinder- und Jugendhilfegesetzes ist es, Kinder und Familien durch eine allgemeine Förderung zu unterstützen, und zwar gleichberechtigt neben den benannten Einzelfallhilfen. Dieses begrüßenswerte Ziel wurde bislang in der Praxis der Kinder- und Jugendhilfe nicht erreicht. Die Umsetzung bezieht sich bisher vor allem auf die Abwehr von Gefahren für das Kindeswohl und nicht auf niedrigschwellige Unterstützung für Alle, unabhängig von spezifischen Problemen. Das Prinzip der Förderung muss sich aber an *alle* Kinder und Familien richten und soll die selbstverantwortliche Lebensgestaltung in den verschiedenen Lebens- und Entwicklungsphasen fördern. Diese Förderung setzt nicht bei Defiziten und Risiken an, sondern zielt auf Aneignung von Ressourcen und Kompetenzen, die familiäre Verantwortung erst ermöglicht.

Die niederschweligen Angebotsstrukturen zur allgemeinen Förderung sind geeignete Maßnahmen, um Familien zu erreichen, die sonst Beratungsangebote oder andere Hilfestellungen nicht in Anspruch nehmen, da die Zugangsbarrieren zu hoch sind. Das bedeutet, dass die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII) einen grundlegend verbesserten Stellenwert erhalten muss. Trotz ihrer prominenten Hervorhebung im Gesetz macht die allgemeine Förderung nur einen Bruchteil – weniger als ein halbes Prozent – aller Kinder- und Jugendhilfeleistungen aus. Auch politischer Wille und entsprechende Änderungen des Gesetzes haben daran bisher nichts geändert. Insbesondere auf der Ebene der örtlichen Träger der Kinder- und Jugendhilfe findet dieser Punkt in der Jugendhilfeplanung

¹⁵ vgl. Sabine Skutta „Der Jugendcheck“, NDV vom Juli 2016

und –berichterstattung viel zu wenig Beachtung (meist wird er auf die Umsetzung des § 8a SGB VIII – Kindeswohlgefährdung reduziert).

Eine grundlegende Novellierung des § 16 SGB VIII würde außerdem zur Überwindung der Lücke zwischen allgemeiner Förderung, deren Angebot in der Praxis an der – meist engen – Kassenlage der Kommunen ausgerichtet ist, und den individuellen Rechtsansprüchen auf Hilfe zur Erziehung gemäß §§ 27 ff. SGB VIII beitragen. § 16 SGB VIII muss vielmehr sicherstellen, dass die erforderlichen Leistungen zur Verfügung gestellt werden und für alle erreichbar sind. „Erreichbar“ heißt u. a. auch, Unterstützungsangebote zielgruppenspezifisch auszurichten, v. a. im Hinblick auf thematischen Zuschnitt, (An-) Sprache, Ort, Kosten und Zeiten. Die hierfür notwendigen Ausführungsregelungen durch das Landesrecht sind zwingend vorzuschreiben und durch Regelungen zwischen den Ebenen durch Gewährleistungs- und Finanzierungsverantwortlichkeiten abzusichern.

Die allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie gemäß § 16 SGB VIII, muss sich inhaltlich auf alle Dimensionen und die entsprechenden Anforderungen gelingender Familiengestaltung erstrecken. Sie bezieht sich also bei Weitem nicht nur auf die unmittelbar erziehungsrelevanten Interaktionen zwischen Eltern und Kindern, sondern schließt alle Bedingungen ein, die Familie als Erziehungs- und Bildungsort im Sinne der Vermittlung von kultureller, sozialer, personeller Kompetenz ausmachen. Daher müssen auch Angebote von Zeitmanagement, Vereinbarkeit von Familie und Beruf, der Pflege eines Angehörigen oder der sozialen und wirtschaftlichen Sicherung in den Familien berücksichtigt werden. Hierfür sind übergreifende Kooperationen mit dem allgemeinen Sozialdienst, der Wohnungswirtschaft und anderen kommunalen Einrichtungen notwendig.

Eine Reform des für die Unterstützung von Familien zentralen § 16 SGB VIII sollte sich daher an folgenden Eckpunkten orientieren:

- › Die allgemeinen Förderleistungen gemäß § 16 SGB VIII richten sich prinzipiell an alle Familien, primär ist nicht die Vermeidung von Defiziten und Risiken, sondern die generelle Ermöglichung und Befähigung. Förderung der Erziehung in der Familie muss sich inhaltlich auf alle Aspekte beziehen, die für den Familienalltag wesentlich sind.
- › Sie muss dem grundrechtlich verbürgten Recht der Eltern/Familien auf Förderung insbesondere durch Familienbildung, –beratung und –erholung und –freizeit entsprechen. Die diesbezüglichen Inhalte und Anforderungen müssen im Gesetz genauer normiert werden. Förderung der Erziehung in der Familie muss sich inhaltlich auf alle für den Familienalltag wesentlichen Aspekte beziehen.
- › Wenn diesem Recht nicht mit individuellen Rechtsansprüchen auf bestimmte Förderleistungen entsprochen werden kann, muss das Vorhandensein des Angebots zumindest durch überprüfbare Regelungen gewährleistet werden. Dies muss im Rahmen der Jugendhilfeplanung, Berichterstattung und der kommunalen Haushaltsplanung verbindlich gemacht werden.
- › Die auf die Förderleistungen bezogenen Gestaltungs- und Kooperationskompetenzen der Träger der öffentlichen Jugendhilfe, insbesondere auf der örtlichen Ebene, müssen grundlegend ausgebaut werden. Dafür sind sowohl zusätzliche finanzielle Ressourcen wie auch Investitionen in die Weiterbildung der Mitarbeiter/innen notwendig.

(konkrete Formulierungsvorschläge mit Begründungen s. Anhang.)

3.4 KINDER- UND FAMILIENARMUT ÜBERWINDEN

Die zunehmende Kinder- und Familienarmut ist das zentrale Hindernis für die eigenverantwortliche Gestaltung von Familie, vor allem für das gesunde und gelingende Aufwachsen junger Menschen. Die Kinder- oder besser, Familienarmut liegt bei ca. 19 % (gemessen an der Gesamtheit Minderjähriger)¹⁶, d. h. fast jedes fünfte Kind bzw. Jugendliche wächst in Armut und mit Entbehrungen auf. Die Annahme, dass die Kinderarmut mit guter Konjunktur und stärkerer Erwerbstätigkeit der Eltern zurückgeht, hat sich als irrig herausgestellt, denn eine Erwerbstätigkeit führt angesichts eines breiten Niedriglohnssektors und zunehmender atypischer Beschäftigung nicht mehr zwangsläufig zur Existenzsicherung. Längerfristige materielle Armut ist bei Familien besonders fatal, weil sie zumeist mit gravierenden sozial-psychologischen Problemen, mit gesundheitlichen Fehlentwicklungen und vielfach auch mit Bildungs- und Kompetenzdefiziten verbunden ist. Das Gefühl, nicht mehr das eigene Leben „in die Hand nehmen zu können“ geht mehr und mehr verloren (geringes Selbstwirksamkeitserleben).

Insbesondere muss es darum gehen die „soziale Vererbung“ von Armut einschließlich der beschriebenen Folgeerscheinungen zu verhindern. Eine leistungsfähige Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche ist zur Vermeidung oder wenigstens Begrenzung von Armutsfolgen unbedingt erforderlich. Hierfür ist es wesentlich, in allen relevanten Leistungs- und Gestaltungsbereichen die Zugangsbedingungen so zu gestalten, dass Stigmatisierungen von Kindern und Familien in prekären Lebenssituationen vermieden werden.

Um Kinder- und Familienarmut wirksam zu bekämpfen, muss der Blick auf die Umfeldbedingungen gerichtet werden, denn arme Kinder sind häufiger krank, stärker krankmachenden Umfeldbedingungen ausgesetzt (z. B. Lärm, schlechte Luft), wohnen unter beengten Bedingungen in qualitativ schlechten Wohnungen und sind überdies bildungsbenachteiligt. Erforderlich ist eine engagierte, zeit- und wohnortnahe, bedarfsgerechte Förderung in Bezug auf Teilhabe, Bildung, soziale Kompetenz, Kultur, Gesundheit usw. (z. B. Familien-, Erziehungs-, Paarberatung, Familienbildung, Schuldnerberatung).

Gesundheitsförderung muss weit über die im neuen „Gesetz zur Stärkung der Gesundheitsförderung und der Prävention (Präventionsgesetz)“ gefundenen Regelungen hinaus als gesamtgesellschaftliche Querschnittsaufgabe wahrgenommen werden. So stellen die vielfältigen Möglichkeiten sozialräumlich organisierter, aktivierender Gesundheitsförderprojekte eine große Chance und zugleich eine besondere Verantwortung der Kommunen dar; hier müssen Sozial- und Gesundheitspolitik im Interesse von frühzeitiger, präventiver Hilfe und Förderung vernetzter zusammenarbeiten. Dies sollte nicht stigmatisierend im Blick auf die besondere Gruppe der armen Familien geschehen, sondern inklusiv für alle.

Besonders mit Blick auf Kinder ist deutlich belegt, dass direkte Beeinflussungen individuellen Gesundheitsverhaltens unzulänglich bleiben, wenn nicht zugleich notwendige strukturelle Verbesserungen der Lebenswelt erreicht werden. Somit müssen auch relevante Faktoren verändert werden, die nicht im Einflussbereich des Gesundheitssystems liegen. Zum Beispiel ist es wichtig, gesundheitsförderliche Lebens- und Handlungskompetenzen einschließlich einschlägiger Erziehungs- und Familienkompetenzen (z. B. durch entsprechende Konzepte der Familienbildung (s. § 16 Abs. 2 Nr. 1 Satz 3, letzter Halbsatz) zu stärken oder gesundheitsförderliche Regelstrukturen in den Bereichen Schule, Tagesbetreuung, Wohnumfeld usw. geschaffen werden. Insbesondere in den Einrichtungen von Kindertagesstätten und Schulen müssen Konzepte der Gesundheitsförderung, wie z. B. das Programm „Gesund aufwachsen“, vorschriftsmäßig umgesetzt werden.

¹⁶ WSI-Berechnungen auf Basis des Mikrozensus von 2014

Familien müssen selbst als Orte und zugleich als wichtige Akteure elementarer Gesundheitsbildung wertgeschätzt werden. Sie sind relevante Adressaten bzw. Beteiligte von Gesundheitsfördermaßnahmen.

Die gesetzlich geregelten Früherkennungsuntersuchungen für Kinder und Jugendliche müssen in ihrer weiteren Entwicklung über die derzeit überwiegend defizitorientierte Perspektive der Prävention hinaus verstärkt den Blickwinkel der Gesundheitsförderung einnehmen und sollten folglich auch „Gesundheitsförderempfehlungen“ enthalten. Von gesundheitlicher Förderung profitieren keinesfalls nur arme Familien, sie unterstützt Familien ganz allgemein.

Das Wohlergehen von Familien und Kindern wird weiterhin nachweislich erheblich von der Qualität der Wohnung und des Wohnumfeldes beeinflusst. Die sowohl quantitative als auch qualitative Sicherstellung von Wohnraum für Familien ist in der jüngeren Vergangenheit nahezu vollständig dem Markt überlassen worden. Gegenwärtig zeigt sich in bevölkerungsdichten Räumen ein angestauter Mangel an Wohnraum mit angemessener Qualität und Größe für Familien. Auch das Wohnumfeld bietet längst nicht überall genügend Raum für Kinder und eine kinder- und familiengerechte soziale Infrastruktur. Der Staat muss hier seinen originären Gestaltungsauftrag zurückgewinnen und entsprechende Ressourcen, Kompetenzen und Instrumentarien für bedarfsgerechten Wohnungsbau entwickeln sowie für die kind- und familiengerechte Wohnumfeldgestaltung. Vor allem in den Ballungsgebieten verschlingen die Wohnkosten häufig ein Drittel des verfügbaren Haushaltseinkommens, in Einzelfällen sogar noch mehr. Wohnraum sowie Qualität von Wohnen und Leben im sozialen Nahraum müssen auch wieder zu einem Top-Thema der Familienpolitik werden.

Erforderlich ist ein Mix aus Subjekt- und Objektförderung. Letztere ist so gut wie verschwunden und die Kommunen haben sich durch die Veräußerung von kommunalen Großsiedlungen weitgehend des Einflusses auf die Belegung von Wohnungen beraubt. Daher muss der Wohnungsbau für Familien und wenig zahlungskräftige Paare und Singles wiederbelebt werden. Parallel dazu sollten die zuschussfähigen Mieten bzw. Belastungen für den Wohngeldbezug regelmäßig angepasst werden. Erfreulicherweise ist dies nach langer Zeit zum 1. Januar 2016 geschehen. Einen regelmäßigen Anpassungs- oder Überprüfungsmechanismus gibt es allerdings nicht.

Ähnliches gilt für Familien im SGB II-Bezug, deren Miete vom Jobcenter übernommen wird. Allerdings sind hier die zulässigen Miethöhen so gering, dass vielerorts kein Wohnraum zu diesen Konditionen mehr zu finden ist. Das führt zu Umzügen, falls Kinder und Jugendliche betroffen sind, nicht selten zum Herausreißen aus dem gewohnten Umfeld (Schule, Kita) und zum Abbruch von sozialen Beziehungen. Diese Folgen von erzwungenen Umzügen bedürfen dringend stärkerer Beachtung und Berücksichtigung. Schlimmstenfalls kann so ein Umzug weit höhere Folgekosten verursachen (z. B. durch notwendige Therapiekosten, erzieherische Hilfen u. Ä.) und führt zu gesellschaftlich unerwünschter Segregation bis hin zur Ghettobildung.

Schlechte Gesundheit, abträgliche Wohnbedingungen (z. B. kein Platz zum ungestörten Lernen) und ein anregungsarmes räumliches wie soziales Umfeld bedingt ein geringeres Bildungsniveau, der unter diesen Bedingungen aufwachsenden Kinder. Will man die Armut verringern, gilt es alle Faktoren zu verändern, denn Armut ist eine mehrdimensionale Lebenslage.

Dem Grundverständnis der Subjektstellung des Kindes auch im Sozialrecht widerspricht, das bei der Berechnung des Bedarfs eines Erwerbslosen das Kind von allen Einschränkungen, die die erwachsene erwerbslose Person betreffen, in gleicher Weise betroffen ist. Die eigenständige Grundsicherung des SGB II muss so verändert werden, dass jedes Kind den seiner körperlichen, geistigen, seelischen, sittlichen und sozialen Entwicklung angemessenen Lebensunterhalt (Art. 27 Abs. 1 KRK) bekommt. Obwohl die Gesamtbedarfsgemeinschaft als Grundlage des Bezuges nach SGB II § 9 herangezogen wird, hängt

die Leistungshöhe von der Mitwirkung der Person im erwerbsfähigen Alter ab. Mit ihr werden die Eingliederungsvereinbarung und alle übrigen Termine und Absprachen getroffen. Falls hier Versäumnisse oder Nichtwahrnehmung von Terminen passieren, können Leistungskürzungen erfolgen, die auf das Existenzminimum der gesamten Bedarfsgemeinschaft Auswirkungen haben. Da es kein eigenständiges Existenzminimum für Kinder gibt, sind diese also – obwohl nicht direkt beteiligt – direkt betroffen und es kann zu Einschränkungen der Teilhabe führen. Das SGB II ist mit dem Ziel zu verändern, dass das eigenständige Recht jedes Kindes auf Existenzsicherung auch im Rahmen der Grundsicherung des SGB II gewährleistet ist.

Unverzichtbar für Kinder im Grundsicherungsbezug ist ein am Wohl des Kindes orientierter Regelsatz, der spezifische Entwicklungsbedarfe des Kindes berücksichtigt (systematische Berücksichtigung von Bildung, Betreuung, Freizeit, Kultur, Gesundheit usw.). Das sozialrechtliche Existenzminimum muss kindorientiert bestimmt und normiert werden. Dieses darf nicht mehr wie bisher statistisch und fiskalpolitisch am unteren Level orientiert sein¹⁷, sondern muss normativ auf die spezifischen Bedürfnisse des Kindes im Sinne „guter“ Bedingungen für seine Entwicklung und Entfaltung ausgerichtet sein. Das heißt die Bedarfe in Bezug auf Bildung, Betreuung, Freizeit, Kultur, Gesundheit usw. sind systematisch und angemessen zu berücksichtigen.

Eine solche kindgerechte Normierung müsste dann einheitlich für alle Leistungs- und Rechtsbereiche gelten – von der Grundsicherung nach SGB II, dem Familienlastenausgleich (Kindergeld und Kinderfreibetrag) bis hin zum Unterhaltsrecht. Zudem sollten zukünftig die hiernach bestimmten Leistungen für das Kind als individuelle Ansprüche des Kindes ausgestaltet werden. Damit würden diese zukünftig generell von den steuer- und sozialrechtlich bestimmten Anrechnungen bei anderen auf die Familie bezogenen Regelungen ausgenommen werden; nur so bleibt dem Kind auch bei Statusänderungen in der Familie seine eigene, persönliche Grundsicherung erhalten.

Eine qualitativ gute und regelhaft vorhandene soziale Infrastruktur (z. B. Kita, Ganztagschulen, Familienbildung und –beratung, aber auch zahlreiche andere Angebote) ist ganz grundsätzlich und nicht nur für den Interventionsfall notwendig. Sie unterstützt Familien und ihre Kinder wirkungsvoll, wirkt präventiv und sichert nichtdiskriminierende Teilhabe.

Darüber hinaus tritt die eaf seit langem für die Aufhebung der Doppelstruktur von Kindergeld und Kinderfreibetrag ein. Aufgrund verfassungsrechtlicher Vorgaben ist eine tatsächliche Aufhebung allerdings nicht möglich, wohl aber der Wirkung nach: Die eaf fordert die Erhöhung des Kindergeldes bis zur verfassungsrechtlich gebotenen Höhe des maximalen steuerlichen Entlastungsbetrags. Das würde gegenwärtig einer Höhe von knapp 300 Euro/monatlich entsprechen. Dadurch würden besonders Familien in prekären Einkommenssituationen unterstützt. Familien im Grundsicherungsbezug dagegen würden davon leider nicht profitieren, da das Kindergeld auf die Transferleistung angerechnet wird. Hier kommt es vielmehr auf ein kindgerechte Bedarfe berücksichtigendes Existenzminimum an (s. o.).

¹⁷ Gegenwärtig wird das sozialrechtliche Existenzminimum als Mittelwert aus dem Verbrauch des unteren Fünftels aller Einkommen (unteres Quintil) errechnet, also ein Mittelwert von ohnehin schon prekär Lebenden. (Regelbedarfsermittlungsgesetz § 4). Bestimmte Teile des Verbrauchs werden jedoch herausgerechnet (politische Setzung). Es handelt sich im Ergebnis also um weniger als 20 %. Da es keine eigene Statistik zu den Ausgaben für kindbezogene Belange gibt, wird ein nicht näher begründeter Prozentsatz des Erwachsenenexistenzminimums verwendet.

3.5 KOOPERATIONSVERBOT ABSCHAFFEN - KOOPERATION GESTALTEN

Die zahlreichen derzeitigen Bemühungen, strukturelle Rahmenbedingungen auf gesamtstaatlicher Ebene zu ändern, kollidieren seit einigen Jahren beinahe regelmäßig mit der föderalen Ordnung, z. B. bei der Einführung von Ganztagschulen oder bei der besseren Ausstattung von Kindertagesstätten. Ein stärker auf strukturelle Bedingungen ausgerichteter, fördernder, aktivierender, Lebenswelten gestaltender Sozialstaat benötigt andere, zusätzliche Kompetenzen, Ressourcen und Instrumente als der überwiegend auf den Einzelnen konzentrierte, versorgende, kompensierende, vermeidende Sozialstaat. Zentral in einem föderal verfassten Staat ist hierbei die Kooperation der verschiedenen staatlichen Ebenen miteinander (Bund, Länder, Kommunen). Nur so lassen sich übergreifende, ganzheitliche Konzepte im Sinne nachhaltiger, struktureller Verbesserungen von Lebenswelten realisieren.

Das im Rahmen der Föderalismusreform in das Grundgesetz aufgenommene so genannte Kooperationsverbot im Verhältnis von Bund und Ländern bedeutet genau das Gegenteil von dem, was prinzipiell im Sinne lebensweltorientierter Politik notwendig ist und muss deshalb, wie vielfach gefordert, wieder abgeschafft werden.

4. IN VERANTWORTUNG FÜR KINDER

Das Kindeswohl und nicht seine Gefährdung muss zum positiven Maßstab für das Handeln in Politik und Gesellschaft werden. Dazu ist ein Perspektivenwechsel in der Familienpolitik verbunden mit einem grundlegend veränderten Verständnis für das gelingende Aufwachsen junger Menschen erforderlich. Familienförderung und Kinderförderung darf nicht erst bei Defiziten ansetzen, sondern muss früher und grundsätzlicher beginnen und allen Familien Unterstützung sowie Begleitung bieten.

Familie ist der zentrale unverzichtbare Ort, an dem Menschen füreinander eintreten. Eine kindeswohlorientierte Familien- und Kinderförderung erwächst aus Ermöglichung, Teilhabe, Befähigung und Stärkung von Kompetenz. Eine qualitativ gute und regelhaft vorhandene soziale Infrastruktur unterstützt Familien und ihre Kinder wirkungsvoll. Diese wirkt präventiv und sichert die nicht diskriminierende Teilhabe von Kindern und Familien. Notwendig ist darüber hinaus die kinder- und familien-gerechte Gestaltung des sozialen Nahraumes. Zu sichern ist außerdem das Recht Betreuung, Bildung und Pflege zu empfangen ebenso wie das Recht und die Möglichkeit für andere zu sorgen. Maßgebend ist, den dominant auf individuelles Verhalten beschränkten Blick stärker auf Verhältnisse und deren positive Veränderung zu richten.

Das zentrale Hindernis für die eigenverantwortliche Gestaltung von Familienleben, vor allem für das gesunde und gelingende Aufwachsen junger Menschen ist die sich dramatisch verfestigende Kinder- und Familienarmut. Eine leistungsfähige Infrastruktur für Familien, Kinder und Jugendliche ist zur Vermeidung oder wenigstens Begrenzung von Armutfolgen unbedingt erforderlich. Die Kette der „vererbten“ Armut durch materielle Armut und damit zusammenhängenden unzulänglichen Entwicklungsbedingungen von Kindern und Jugendlichen muss unterbrochen werden. Ein an kindlichen Entwicklungsbedarfen orientiertes eigenständiges Kinderexistenzminimum ist dafür eine weitere wichtige Voraussetzung.

Kindgerechte, ganzheitliche Konzepte im Sinne nachhaltiger struktureller Verbesserungen in Sozialräumen lassen sich nur in Kooperation von Bund, Ländern und Kommunen realisieren. Zum Wohle

von Kindern ist ein stärker auf strukturelle Bedingungen ausgerichteter, fördernder und aktivierender Sozialstaat notwendig.

Die gegenwärtige Diskussion um die Novellierung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII) bietet die Möglichkeit, den Perspektivenwechsel aufzugreifen und gute Förderbedingungen in diesem Sinn sicherzustellen. Denn das Wohl des Kindes ist am konsequentesten, sichersten und einfachsten durch kindeswohlorientierte Unterstützung für Kinder, Jugendliche und ihre Familien gewährleistet.

Herausgeberin:

evangelische arbeitsgemeinschaft familie (eaf) e.V.
Auguststraße 80 | 10117 Berlin
tel 030 283 95 400 | fax 030 283 95 450
mail info@eaf-bund.de | web www.eaf-bund.de

Das Positionspapier wurde vom Beirat der eaf erarbeitet. Mitglieder des Beirates sind:

- > Rosemarie Daumüller, Landesfamilienrat Baden-Württemberg
- > Prof. Dr. Ralf Evers, Evangelische Hochschule Dresden
- > Prof. Dr. Kerstin Feldhoff, Fachhochschule Münster
- > Christa Frenzel, Stadträtin Salzgitter
- > Friedhelm Fürst, Diakonisches Werk der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens e. V.
- > Prof. Dr. Ute Gerhard, Ehrenpräsidentin der eaf
- > Prof. Dr. Irene Gerlach, Evangelische Hochschule Rheinland-Westfalen-Lippe
- > Gerda Holz, Institut für Sozialarbeit und Sozialpädagogik e. V.
- > Wolfgang Hötzel, Vizepräsident der eaf
- > Sigrid Richter-Unger, Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e. V.
- > Prof. Dr. Ursula Rust, Universität Bremen
- > Prof. Dr. Frank Schulz-Nieswandt, Universität Köln

November 2016

Anhang: Formulierungsvorschläge gesetzliche Änderungen

Synopse Grundgesetz

Derzeitige Fassung des GG Artikel 2 u. 6	Gewünschte Fassung des GG Artikel 2 u. 6	Begründung
<p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden.</p>	<p>Artikel 2</p> <p>(1) Jeder hat das Recht auf die freie Entfaltung seiner Persönlichkeit, soweit er nicht die Rechte anderer verletzt und nicht gegen die verfassungsmäßige Ordnung oder das Sittengesetz verstößt.</p> <p>(2) Jeder hat das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit. Die Freiheit der Person ist unverletzlich. In diese Rechte darf nur auf Grund eines Gesetzes eingegriffen werden. <i>Die Rechte eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung sind besonders zu fördern. Die staatliche Gemeinschaft trägt Sorge für kindgerechte Lebensbedingungen.</i></p>	<p>Der neue Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 GG betont die besondere Subjektstellung des Kindes als Persönlichkeitsrecht, das nicht per se gegeben ist, sondern zur Verwirklichung der Förderung bedarf.</p>
<p>Artikel 6</p> <p>(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.</p> <p>(3) - (5) Unverändert.</p>	<p>Artikel 6</p> <p>(1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutze der staatlichen Ordnung.</p> <p>(2) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. <i>Sie haben zur Wahrnehmung ihrer Elternverantwortung Anspruch auf Unterstützung und Förderung.</i></p> <p>(3) - (5) Unverändert.</p>	<p>Komplementär zum neuen Satz 3 in Art. 2 Abs. 2 GG wird hier die Unterstützung und Förderung der besonderen Verantwortung der Eltern für die Entwicklung und Entfaltung des Kindes betont.</p>

Synopsis SGB I

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
<p>§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs</p> <p>(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit, insbesondere auch für junge Menschen, zu schaffen, die Familie zu schützen und zu fördern, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.</p> <p>(2) Unverändert.</p>	<p>§ 1 Aufgaben des Sozialgesetzbuchs</p> <p>(1) Das Recht des Sozialgesetzbuchs soll zur Verwirklichung sozialer Gerechtigkeit und sozialer Sicherheit Sozialleistungen einschließlich sozialer und erzieherischer Hilfen gestalten. Es soll dazu beitragen, ein menschenwürdiges Dasein zu sichern, gleiche Voraussetzungen für die freie Entfaltung der Persönlichkeit insbesondere auch für junge Menschen zu schaffen, <i>das Recht eines jeden Kindes auf Entwicklung und Entfaltung zu fördern</i>, die Familie zu schützen und zu fördern, <i>das Recht für andere zu sorgen und umsorgt zu werden</i>, den Erwerb des Lebensunterhalts durch eine frei gewählte Tätigkeit zu ermöglichen und besondere Belastungen des Lebens, auch durch Hilfe zur Selbsthilfe, abzuwenden oder auszugleichen.</p> <p>(2) Unverändert.</p> <p>(3) <i>Bei allen Maßnahmen, die das Wohl von Kindern, junger Menschen und von Familien betreffen, ist ihr Wohl in allen Aufgabenbereichen des Sozialgesetzbuchs mit Vorrang zu berücksichtigen.</i></p>	<p>In § 1 Abs. 1 SGB I findet die Verbindung zwischen Grundrechtspositionen und der einfach gesetzlichen Ebene statt. Die erste Ergänzung in Satz 2 hebt hervor, dass es Aufgabe der Sozialleistungen und aller Sozialgesetzbücher ist, zum besonderen Schutz von Kindern und ihrer Förderung beizutragen. Die zweite Ergänzung in Satz 2 verankert erstmals Sozialleistungen auf Sorge für andere, das bedeutet Betreuung und Pflege als Aufgabe des Sozialgesetzbuchs. Ein Beispiel ist § 8 Abs. 1 SGB III mit der Vorgabe, bei Leistungen der aktiven Arbeitsförderung zu berücksichtigen, dass Eltern aufsichtsbedürftige Kinder betreuen und erziehen oder pflegebedürftige Angehörige betreuen oder nach diesen Zeiten wieder in die Erwerbstätigkeit zurückkehren wollen. Pflegepersonen im Sinne von § 19 SGB XI sind gem. § 2 Abs. 1 Nr. 17 SGB VII kraft Gesetzes unfallversichert. Elterngeld, das gem. § 68 Nr. 15 SGB I als besonderer Teil des Sozialgesetzbuches gilt, ist eine weitere Sozialleistung, für die das Recht auf Sorge als Aufgabe des Sozialgesetzbuches mit der Ergänzung verankert wird.</p> <p>Der neue Abs. 3 greift für Kinder Art. 3 Abs. 1 des UN-Übereinkommens über die Rechte des Kindes auf, verankert wie bisher in Abs. 1 die besonderen Bedarfe junger Menschen und gibt dem Anspruch von Familien auf Schutz und Förderung eine eindeutige Rechtsgrundlage. Der neue Abs. 3 verlangt</p>

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
		eine „Kinder- und Familienverträglichkeitsprüfungen“ der sich auf Kinder, Jugendliche und Familien auswirkenden Sozialgesetze.
<p>§ 6 Minderung des Familienaufwands: Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen.</p>	<p>§ 6 Minderung des Familienaufwands: Wer Kindern Unterhalt zu leisten hat oder leistet, hat ein Recht auf Minderung der dadurch entstehenden wirtschaftlichen Belastungen. <i>Jede Person hat das Recht zu sorgen und umsorgt zu werden.</i></p>	Der neue Satz 2 in § 6 SGB I erkennt Familienleistungen und fürsorgliche Pflege als Bestandteil des Familienaufwands an.
<p>§ 8 Kinder- und Jugendhilfe Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen.</p>	<p>§ 8 Kinder- und Jugendhilfe Junge Menschen und Personensorgeberechtigte haben im Rahmen dieses Gesetzbuchs ein Recht, Leistungen der öffentlichen Jugendhilfe in Anspruch zu nehmen. Sie sollen die Entwicklung junger Menschen fördern und die Erziehung in der Familie unterstützen und ergänzen. <i>Das Recht junger Menschen auf Entfaltung und Entwicklung eigenständiger Persönlichkeit wird im Rahmen dieses Gesetzbuches durch den Beitrag zur Schaffung allgemein positiver Lebens- und Entwicklungsbedingungen, durch Schutz, Hilfe und Förderung der Kinder und Jugendlichen sowie durch ein umfassendes Angebot an Leistungen zur Stärkung von Erziehungs- und Familienkompetenz insbesondere durch familienbezogene Beratung, Bildung, Freizeit und Erholung gewährleistet.</i></p>	Im neuen Satz 3 des § 8 SGB I kommt das Ziel des Rechts junger Menschen auf Kinder- und Jugendhilfeleistungen einschließlich der familienbezogenen Förderleistungen zeitgemäß und hinsichtlich der Leistungsinhalte zum Ausdruck.

Derzeitige Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Gewünschte Fassung § 1, 6, 8 u. 11 SGB I	Begründung
<p>§ 11 Leistungsarten Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe gehört zu den Dienstleistungen.</p>	<p>§ 11 Leistungsarten Gegenstand der sozialen Rechte sind die in diesem Gesetzbuch vorgesehenen Dienst-, Sach- und Geldleistungen (Sozialleistungen). Die persönliche und erzieherische Hilfe, <i>sowie Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie wie die familienbezogene Bildung, Beratung und Erholung</i>, gehört zu den Dienstleistungen.</p>	<p>Mit dem neuen Satz 2 in § 11 SGB I werden – wie erforderlich – die allgemeinen Förderleistungen als gleichrangig mit den anderen Hilfeleistungen genannt.</p>

Synopsis SGB II

Derzeitige Fassung SGB II § 9 Abs. 2 u. 3	Gewünschte Fassung SGB II § 9 Abs. 2 u. 3	Begründung
<p>§ 9 Hilfebedürftigkeit (1) ... (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (3) ...</p>	<p>§ 9 Hilfebedürftigkeit (1) Unverändert (2) Bei Personen, die in einer Bedarfsgemeinschaft leben, sind auch das Einkommen und Vermögen des Partners zu berücksichtigen. Bei unverheirateten Kindern, die mit ihren Eltern oder einem Elternteil in einer Bedarfsgemeinschaft leben und die ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen oder Vermögen sichern können, sind auch das Einkommen und Vermögen der Eltern oder des Elternteils und dessen in Bedarfsgemeinschaft lebender Partnerin oder lebenden Partners zu berücksichtigen. Ist in einer Bedarfsgemeinschaft nicht der gesamte Bedarf aus eigenen Kräften und Mitteln gedeckt, gilt jede Person der Bedarfsgemeinschaft im Verhältnis des eigenen Bedarfs zum Gesamtbedarf als hilfebedürftig, dabei bleiben die Bedarfe nach § 28 außer Betracht. In den Fällen des § 7 Absatz 2 Satz 3 ist Einkommen und Vermögen, soweit es die nach Satz 3 zu berücksichtigenden Bedarfe übersteigt, im Verhältnis mehrerer Leistungsberechtigter zueinander zu gleichen Teilen zu berücksichtigen. (3) Unverändert.</p>	<p>Die Existenzsicherung jedes Kindes ist eigenständig zu sichern. Die Horizontalberechnung ist durch die Vertikalberechnung abzulösen, wie sie bis 2004 dem Sozialhilferecht zugrunde lag und wie sie seit 2004 für das SGB XII verwendet wird.</p>

Synopsis SGB VIII

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
<p>§ 16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigten und jungen Menschen sollen Leistungen der allgemeinen Förderung der Erziehung in der Familie angeboten werden. Sie sollen dazu beitragen, dass Mütter, Väter und andere Erziehungsberechtigte ihre Erziehungsverantwortung besser wahrnehmen können. Sie sollen auch Wege aufzeigen, wie Konfliktsituationen in der Familie gewaltfrei gelöst werden können.</p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen 	<p>§16 Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie</p> <p>(1) Müttern, Vätern, anderen Erziehungsberechtigtenn und jungenn Menschen <i>haben ein Recht auf allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie. Es ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Angebote für alle zur Verfügung stehen, die dafür Sorge tragen, dass die Berechtigten sich die für ihre jeweilige Erziehungs- und Familiensituation erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten insbesondere in Fragen von Erziehung, Beziehung und Konfliktbewältigung, von Gesundheit, Medienkompetenz, Hauswirtschaft sowie der Vereinbarkeit von Familie und Arbeitswelt aneignen können. Familien sollen in ihren Fähigkeiten zur aktiven Teilhabe und Partizipation gestärkt werden und die für den Erziehungs- und Familienalltag notwendigen allgemeinen Unterstützungsleistungen erhalten. Der Zugang für Familien mit besonderem Förderbedarf ist gezielt zu unterstützen.</i></p> <p>(2) Leistungen zur Förderung der Erziehung in der Familie sind insbesondere</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Angebote der Familienbildung, die auf Bedürfnisse und Interessen sowie auf Erfahrungen von Familien in unterschiedlichen Lebenslagen und Erziehungssituationen eingehen, die Familien 	<p>Statt der bisher geltenden Formulierung „sollen angeboten werden“ erhält § 16 SGB VIII eine Formulierung, die sicherstellt, dass die erforderlichen Leistungen zur Verfügung stehen und für alle erreichbar sind. Die hierfür notwendigen Ausführungsregelungen durch Landesrecht, die bislang zu einem Großteil nicht erfolgten, werden zwingend geschrieben. Die Leistungen der allgemeinen Familienförderung sind generell mit einem höheren Grad an Verbindlichkeit durch Rechtsansprüche und klare Gewährleistungsverpflichtungen auszustatten und entsprechend als Angebot für alle inhaltlich, bedarfsgerecht und niedrigschwellig auszubauen. Es muss deutlich werden, dass die genannte Gewährleistungsverpflichtung das grundrechtlich verbürgte Recht der Eltern auf Förderung, insbesondere durch Bildung, Beratung und Erholung, zu erfüllen hat, auch wenn diesem Recht nicht bzw. nicht voll umfänglich mit individuellen Leistungsansprüchen entsprochen werden kann. Allerdings sollte vor allem im Rahmen der Ausführungsregelungen der Länder darauf abgezielt werden, wenigstens standardisierte Regelangebote, wie Familienbildungsmaßnahmen im Zusammenhang von Schwangerschaft, Geburt und erster Lebensphase, durch Anspruchsleistungen</p>

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
<p>und Erziehungssituationen eingehen, die Familien in ihrer Gesundheitskompetenz stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten,</p> <p>2. Angebote der Beratung in allgemeinen Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen,</p> <p>3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen.</p>	<p>in ihrer Gesundheitskompetenz <i>und Resilienz</i> stärken, die Familie zur Mitarbeit in Erziehungseinrichtungen und in Formen der Selbst- und Nachbarschaftshilfe besser befähigen sowie junge Menschen auf Ehe, Partnerschaft und das Zusammenleben mit Kindern vorbereiten, <i>die zur Teilhabe beitragen und die Handlungsfähigkeiten von Familien</i> stärken,</p> <p>2. Angebote allgemeiner Beratung <i>und Elternbegleitung</i> in Fragen der Erziehung und Entwicklung junger Menschen <i>und den sich auf den Erziehungsalltag beziehenden Aspekten sowie in Fragen der Paarbeziehung</i>,</p> <p>3. Angebote der Familienfreizeit und der Familienerholung, insbesondere in belastenden Familiensituationen, die bei Bedarf die erzieherische Betreuung der Kinder einschließen. <i>Angebote der Familienfreizeit und Familienerholung zur allgemeinen Förderung von Erziehungs- und Familienkompetenz und Familiengesundheit mit besonderer Unterstützung von Familien in belastenden Situationen. Die Entwicklung vernetzter, kooperativer und sozialraumorientierter Angebotsstrukturen ist dabei zu unterstützen und zu fördern.</i></p>	<p>(beitragsfrei, evtl. mit Gutscheinelösung) verbindlich zu machen.</p> <p>Eine Verzahnung mit Jugendhilfeangeboten sollte auch in struktureller und organisatorischer Hinsicht im Präventionsgesetz erfolgen (s. dazu auch Stn. der eaf zum Referentenentwurf des Präventionsgesetzes: Stellungnahme der eaf zum Präventionsgesetz</p>
<p>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1) - (5) ... (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter</p>	<p>§ 74 Förderung der freien Jugendhilfe (1)-(5) Unverändert. (6) Die Förderung von anerkannten Trägern der Jugendhilfe soll auch Mittel für die Fortbildung der</p>	<p>Die vorgeschlagenen Ergänzungen in den §§ 74 und 79 sollen die Förderleistungen verbindlicher machen, denn in ihrer umfassenden Dimension und Vielfalt ist das durch typisierende individuelle An-</p>

Derzeitige Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Gewünschte Fassung SGB VIII § 16, 74 u. 79	Begründung
sowie im Bereich der Jugendarbeit Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten einschließen.	haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter sowie im Bereich der Jugendarbeit <i>und der Familienarbeit (§ 16) Mittel für die Errichtung und Unterhaltung von Jugendfreizeit- und Jugendbildungsstätten sowie von Familienbildungs-, Familienberatungs- und Familienerholungseinrichtungen einschließen.</i>	spruchsleistung nicht ausreichend möglich. Gesetzliche Bestimmungen, die die Gewährleistungsverantwortung i. S. eines bedarfsgerechten Angebots an Förderleistungen qualifizieren sind daher erforderlich
<p>§ 79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. <p>Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit zu verwenden.</p> <p>(3)....</p>	<p>§79 Gesamtverantwortung, Grundausrüstung</p> <p>(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe haben für die Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung.</p> <p>(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen gewährleisten, dass zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Buch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die erforderlichen und geeigneten Einrichtungen, Dienste und Veranstaltungen den verschiedenen Grundrichtungen der Erziehung entsprechend rechtzeitig und ausreichend zur Verfügung stehen; hierzu zählen insbesondere auch Pfleger, Vormünder und Pflegepersonen; 2. eine kontinuierliche Qualitätsentwicklung nach Maßgabe von § 79a erfolgt. <p>Von den für die Jugendhilfe bereitgestellten Mitteln haben sie einen angemessenen Anteil für die Jugendarbeit <i>sowie für die Familienarbeit gemäß § 16</i> zu verwenden.</p> <p>(3) Unverändert.</p>	s. Begründung bei § 74